



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Johannes Becher BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 24.06.2020

Corona-Konjunkturpaket: Kapazitätsausbau der Kindertagesbetreuung

Auszug aus dem Konjunkturpaket der Bundesregierung vom 3. Juni 2020: „27. Um im Bereich der Kindergärten, Kitas und Krippen den Kapazitätsausbau zu fördern und Erweiterungen, Um- und Neubauten zu fördern, werden 1 Mrd. Euro zusätzlich für Ausbaumaßnahmen bereitgestellt, die in 2020 und 2021 stattfinden. Die Mittel können auch für Umbaumaßnahmen zur Verbesserung der Hygienesituation eingesetzt werden. {Finanzbedarf: 1 Mrd. Euro}“

Ich frage die Staatsregierung:

1. a) Welcher Anteil der genannten 1 Mrd. Euro ist für Bayern vorgesehen? 2
b) Wer ist antragsberechtigt?..... 2
c) Nach welchen Kriterien werden die Fördermittel gewährt?..... 2
2. Können die Mittel auch rückwirkend für Neu-, Aus- und Umbaumaßnahmen beantragt werden, die zwischen dem 1. Januar 2020 und dem 3. Juni 2020 getätigt wurden?..... 2
3. Beabsichtigt die Staatsregierung, zusätzliche Landesmittel für die im Vor-spruch genannten Zwecke zur Verfügung zu stellen? 2
4. a) Welche Umbaumaßnahmen empfiehlt die Staatsregierung zur Verbesserung der Hygienesituation in Kinderbetreuungseinrichtungen? 3
b) Plant die Staatsregierung, den Kinderbetreuungseinrichtungen Beratungs-angebote bezüglich geeigneter Umbaumaßnahmen zur Verbesserung der Hygienesituation zur Verfügung zu stellen? 3

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr und dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

vom 30.07.2020

1. a) Welcher Anteil der genannten 1 Mrd. Euro ist für Bayern vorgesehen?

Für Bayern werden von den Mitteln des Bundessondervermögens in Höhe von 1 Mrd. Euro entsprechend der Anzahl der Kinder unter sechs Jahren 159.807.943 Euro bereitgestellt. Es ist darauf hinzuweisen, dass noch keine Entscheidung dahin gehend getroffen worden ist, wie die zusätzlichen Bundesmittel in Bayern eingesetzt werden und unter welchen Voraussetzungen sie in Anspruch genommen werden können. Die Fragen betreffend das Corona-Konjunkturpaket können daher insgesamt nur abstrakt beantwortet werden.

b) Wer ist antragsberechtigt?

In den Jahren 2020 und 2021 gewährt der Bund den Ländern und Gemeinden im Rahmen des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie Finanzhilfen für Investitionen in Tageseinrichtungen und zur Kindertagespflege für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt im Rahmen eines Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020–2021. Da allerdings die konkreten Umsetzungsfragen sowie die Mittelverwendung noch offen sind, ist derzeit auch die Frage der Antragsberechtigung noch ungeklärt.

c) Nach welchen Kriterien werden die Fördermittel gewährt?

Die Finanzhilfen sind nach § 26 Abs. 1 Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (KitaFinHG) n. F. für Investitionen in Tageseinrichtungen und zur Kindertagespflege für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt einzusetzen. Investitionen sind Neubau-, Ausbau-, Umbau-, Sanierungs-, Renovierungs- und Ausstattungsinvestitionen. Gefördert werden nach § 26 Abs. 2 KitaFinHG n. F. Investitionen, die der Schaffung oder Ausstattung zusätzlicher Betreuungsplätze dienen und die im Zeitraum 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2021 begonnen wurden. Zusätzliche Betreuungsplätze sind nach § 26 Abs. 4 KitaFinHG n. F. Betreuungsplätze, die entweder neu entstehen oder solche ersetzen, die ohne Erhaltungsmaßnahmen wegfallen.

2. Können die Mittel auch rückwirkend für Neu-, Aus- und Umbaumaßnahmen beantragt werden, die zwischen dem 1. Januar 2020 und dem 3. Juni 2020 getätigt wurden?

Die Mittel können nach § 26 Abs. 2 KitaFinHG n. F. auch rückwirkend für Neubau-, Ausbau-, Umbau-, Sanierungs-, Renovierungs- und Ausstattungsinvestitionen beantragt werden, wenn diese im Zeitraum 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2021 begonnen wurden. Als Beginn gilt nach § 26 Abs. 3 KitaFinHG n. F. der Abschluss eines rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrags unter der Voraussetzung des unverzüglichen Beginns der Umsetzung der vertraglich vereinbarten Leistungen.

3. Beabsichtigt die Staatsregierung, zusätzliche Landesmittel für die im Vor-spruch genannten Zwecke zur Verfügung zu stellen?

Der Freistaat hat bereits im Rahmen des 4. Sonderinvestitionsprogramms (4. SIP) insgesamt rund 356 Mio. Euro zur Verfügung gestellt und damit die für das 4. SIP bereitgestellten Bundesmittel in Höhe von 178 Mio. Euro verdreifacht. Derzeit ist daher nicht

beabsichtigt, zusätzliche Landesmittel für die im Vorspruch genannten Zwecke zur Verfügung zu stellen.

4. a) Welche Umbaumaßnahmen empfiehlt die Staatsregierung zur Verbesserung der Hygienesituation in Kinderbetreuungseinrichtungen?

Eine Aussage zu konkreten baulichen Maßnahmen kann nur mit Vorliegen eines konkreten einrichtungsbezogenen Hygienekonzeptes getroffen werden.

b) Plant die Staatsregierung, den Kinderbetreuungseinrichtungen Beratungsangebote bezüglich geeigneter Umbaumaßnahmen zur Verbesserung der Hygienesituation zur Verfügung zu stellen?

Die Bezirksregierungen können die Kindertageseinrichtungen im Hinblick auf geeignete Umbaumaßnahmen zur Verbesserung der Hygienesituation fachlich beraten, sofern hierfür Bedarf besteht.